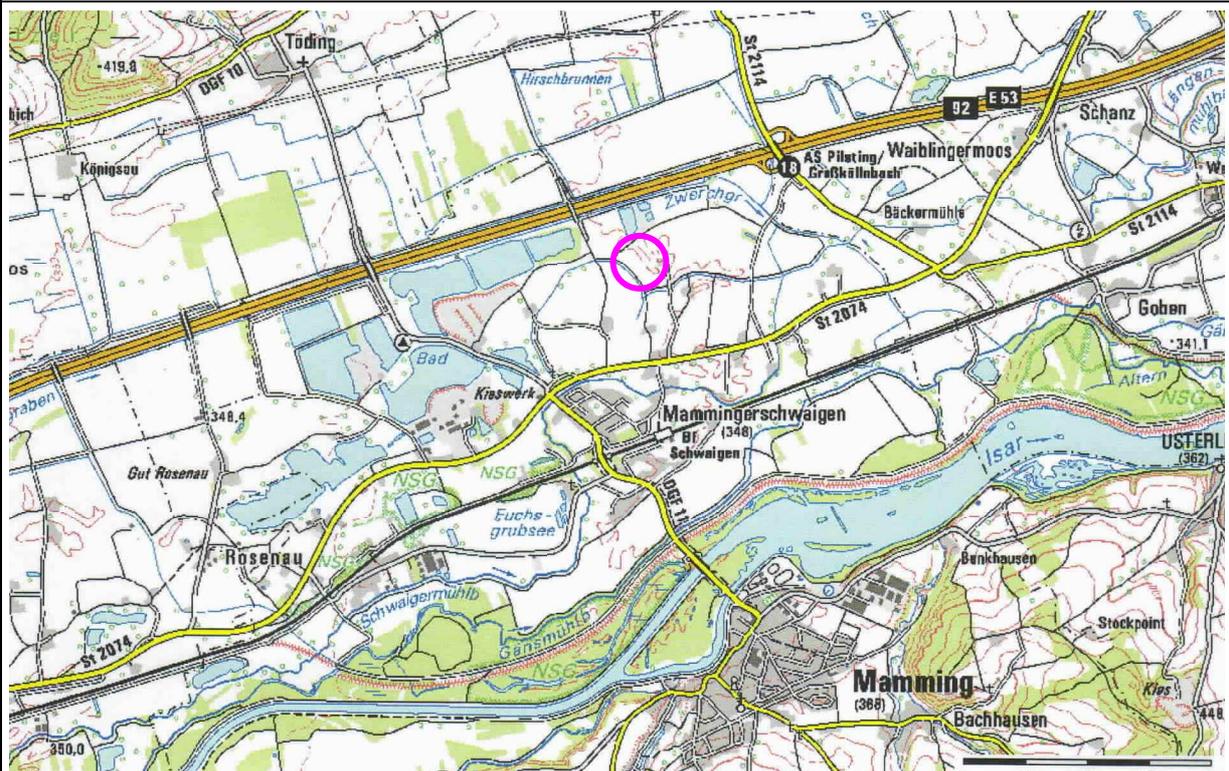


# Antrag im wasserrechtlichen Verfahren zum gepl. Kiesabbau der Fa. Mossandl auf Flur Nr. 2770 und 2771 Gemarkung und Gemeinde Mammig

**Antragsteller/  
Auftraggeber:** Firma Karl Mossandl GmbH & Co  
Schwaigerstr. 64  
84130 Dingolfing

**Bauort:** Flur Nr. 2770 und 2771 Gemarkung und Gemeinde Mammig,  
Landkreis Dingolfing – Landau

## UVP-Bericht nach § 16 UVPG



Datum: 21.02.2022

**Planungsbüro Inge Haberl**  
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin  
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf  
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014  
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de



## Inhaltsverzeichnis UVP - Bericht

Nr.	Inhalt	Seite
<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Landschaftsraums</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Beschreibung der Umwelt und ihrer Schutzgüter gemäß UVPG - Aktueller Zustand und mögliche Umweltauswirkungen</b>	<b>5</b>
5.1	Schutzgut „Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit“	5
5.2	Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“	6
5.2.1	Bestand	6
5.2.2	Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Flächen nach BNatSchG	6
5.2.3	Europäisch geschützte Arten/ Artenschutz	7
5.2.4	Bewertung	7
5.2.5	Projektwirkungen	7
5.2.6	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung und Ausgleich	8
5.2.7	Zu erwartende verbleibende Auswirkungen	9
5.3	Schutzgut „Fläche“	9
5.4	Schutzgut „Boden“	9
5.5	Schutzgut „Wasser“	10
5.6	Schutzgut „Klima/ Luft“	11
5.7	Schutzgut „Landschafts- und Ortsbild“	12
5.8	Schutzgut „kulturelles Erbe“	12
<b>6.</b>	<b>Wechselwirkungen, Kumulation, Anfälligkeit für Risiken usw.</b>	<b>13</b>
6.1	Wechselwirkungen	13
6.2	Kumulative Wirkungen	13
6.3	Anfälligkeit für Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen	13
6.4	Grenzüberschreitende Wirkungen	13
6.5	Wirkungen auf besonders geschützte Arten und Gebiete	13
<b>7</b>	<b>Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. erforderliche Überwachungsmaßnahmen</b>	<b>14</b>
<b>8</b>	<b>Methoden und Nachweise und Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind</b>	<b>15</b>
<b>9</b>	<b>Allgemeine Zusammenfassung</b>	<b>15</b>
<b>10</b>	<b>Verzeichnis der Quellen</b>	<b>15</b>

## 1 Vorbemerkung

Laut Information seitens des Landratsamts Dingolfing- Landau Wasserrecht Frau Schmid im Zuge der Vorabstimmung ist zum geplanten Kiesabbau eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Insofern ist ein entsprechender UVP- Bericht zu erstellen.

Dazu werden im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Anforderungen in § 16 UVP- Bericht formuliert. Es wird dort neben den erforderlichen Mindestangaben auch auf weitere Angaben in Anlage 4 verwiesen, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.

## 2 Beschreibung des Vorhabens

Die Firma Mossandl GmbH & Co in Dingolfing beantragt auf den Grundstücken Flurnummern 2770 und 2771 Gemarkung Mamming, Gemeinde Mamming auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen Kies abzubauen.

Die Abbaufäche liegt im Gebiet der Gemeinde Mamming nördlich der Staatsstraße 2074 (ehem. B11) bei Mammingerschwaigen in der Flurlage Mooswiesen (Adresse „Im Moos“) in der Gemarkung Mamming.

Es ist ein neuer Kiesabbau/ Weiher geplant im Zuge des geplanten Nassabbaus auf einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Die Flurstücke 2770 und 2771 Gemarkung Mamming, für welche der Abbau beantragt wird, umfassen 4,73 ha. Dabei ergibt sich unter Einhaltung der Abstandsflächen von 10 m zu den angrenzenden Flächen und Wegen eine Abbaufäche von ca. 3,78 ha.

Im Regionalplan Region 13 Landshut ist die beantragte Fläche Teil des Vorranggebietes für Kiesabbau KS 4 eingetragen. Für KS 4 sind folgende Folgefunktionen genannt: Erholung, Fischerei, Biotopentwicklung, Landwirtschaft. In der Begründung zu Kap. IV Rohstoffsicherung wird zu Vorranggebiet KS 4 ausgeführt, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere wegen des enormen Flächenumfangs berücksichtigt werden sollen.

Der Kiesabbau erfolgt als Nassabbau unter Freilegung von Grundwasser ohne Grundwasserabsenkung bis auf eine Sohle von 338,35 m ü NN.

Die Abbautiefe liegt dabei je nach Ausgangshöhe des Bestandsgeländes bei ca. 6,65 bis 7,35 m unter dem Bestandsgelände, durchschnittlich 7,0 m unter Gelände. Der Abbau ist so vorgesehen, dass dieser von Süden her begonnen wird und dann nach Norden fortschreitet, und zwar in 2 Abschnitten.

Es werden dabei die Grenzabstände von jeweils 10 m zu den Grundstücksgrenzen/ Flurwegen eingehalten.

Die Böschungsneigung während des Abbaus beträgt ca. 1: 1. Die später verbleibenden Böschungen werden entsprechend Rekultivierungsplan in Teilbereichen wieder angeschüttet durch Abraum (aus der Abbaufäche und Abbaufächen der Fa. Mossandl im Vorranggebiet KS 4), so dass unterschiedliche Uferzonen und Feuchtbereiche entstehen und zwar in der Dimension, die sich aus dem tatsächlichen Abraum ergibt.

Durch den Abbau entsteht ein bleibender Weiher mit insgesamt 3,78 ha (ca. 312 m x ca. 144 m) Ausdehnung.

Der Abtrag des Oberbodens ist in 2 Abschnitten vorgesehen mit Beginn im Süden.

Im Bereich der Abbaufäche sind keine Anlagen zur Sortierung oder Veredelung geplant. Dies erfolgt komplett im nahegelegenen Kieswerk der Fa. Mossandl.

Der hier gewonnene Kies wird über Flurweg 2709 nach Norden und dann weiter über Flurnr. 2693, dann eine längere Strecke über Flurnr. 2656 und am Rand zu Anwesen auf Flurnr. 2658 vorbei über Flurnr. 2660, 2659 und über 2510/20 weiter ins Gelände der Fa. Mossandl zum Kieswerk transportiert und dort sortiert bzw. aufbereitet und abgefahren zu den Baustellen.

Der Abbau des Materials erfolgt durch eigene Bagger, Dumper und Lader. Das abgebaute Material wird mit Lkw abtransportiert. Die Maschinen werden auch für die Verfüllungen mit Abraum und die Randgestaltung im Zuge der Rekultivierung eingesetzt.

Die „Bauzeiten“ für das Abräumen und den Kiesabbau bzw. Abtransport bzw. die Teilverfüllung im Zuge der Rekultivierung sind beschränkt auf Tagzeiten auch im Hinblick auf den Lärmschutz. Während der Abbauphase wird um die gepl. Abbaufäche ein Wall als Schutz vor unbefugter Benutzung und insbesondere im südöstlichen Abschnitt als Lärmschutz angelegt. Dieser Wall aus Abraum wird nach Beendigung des Abbaus abgetragen und randlich zur Ufergestaltung im Zuge der Rekultivierung mit eingebracht.

### **3 Beschreibung des Landschaftsraums**

Die betroffenen Flächen sind bisher landwirtschaftlich intensiv als Acker genutzt. Im Osten schließt ein Wohnhaus mit Garten und weitere Ackerflächen an. Im Norden, Westen und Süden grenzen jeweils Flurwege an die Antragsfläche.

An diese Flurwege schließen im Süden bzw. Westen Hecken und Gehölzgruppen und Gras- /Krautfluren bzw. Seggenriede/ Röhricht an, die erfasst sind im Rahmen der Biotopkartierung Bayern Flachland. Die erfassten Teilflächen 7341-1146-005 und 7341-1146-006 im Westen bzw. 7341-1146-004 im Süden sind als „Rest einer ehemaligen Flussschleife/ Geländerinne mit einem periodisch wasserführenden Graben“ m. unterschiedlichen Ausbildungen aufgenommen.

Die Abbaufäche gehört zur Naturraumeinheit Unteres Isartal. Es handelt sich in dem speziellen Ausschnitt um einen landwirtschaftlich geprägten Bereich des Isartals mit lockerer, zerstreuter Siedlungsstruktur, der weiter in Richtung Bundesautobahn auch schon stärker durch Kiesabbau geprägt wird. Im Gebiet und räumlichen Umfeld sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Auch Biotop nach Biotopkartierung Bayern liegen nicht im Bereich der Antragsfläche und sind im umgebenden Landschaftsbereich v.a. in Form der bereits angegebenen ehemaligen Flussschleife/ Geländerinne vorhanden. Das Gebiet liegt randlich in bzw. an den nach ABSP angegebenen Wiesen- bzw. Feldbrückerkulissen.

Geologisch ist der Bereich dem Quartär Serie Pleistozän „Schmelzwasserschotter, spätwürmzeitlich“ (Spätglazialterrasse 2) zuzuordnen.

In der Bodenkarte Bayern ist für diesen Bereich angegeben: 64a fast ausschließlich Gley-Pararendzina und Pararendzina-Gley aus Schluff bis Lehm (Flussmergel) über Carbonatsandkies (Schotter), gering verbreitet aus Talsediment; meist tiefreichend humos.

Die potentielle natürliche Vegetation, d. h. diejenige Vegetation, die sich nach dem Aufhören der menschlichen Nutzung einstellen würde, wäre hier (F3c) Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald; örtlich mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald oder Walzenseggen-Schwarzerlen-Bruchwald.

## **4 Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe- Alternativen/ Basisszenario**

Zweck des Vorhabens ist die Kiesgewinnung. Als anderweitige Lösungsmöglichkeit kommt grundsätzlich die Kiesgewinnung an einem anderen Standort in Frage. Dies würde allerdings lediglich zu einer Ortsverlagerung des Vorhabens mit denselben oder ähnlichen Wirkungen an anderer Stelle führen und stellt somit keine ernsthafte Alternative dar. Zudem ist die Antragsfläche Teil des im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiets KS4 für die gepl. Nutzung zum Kiesabbau/ zur Gewinnung des Bodenschatzes.

Außerdem ist die Fläche in räumlicher Nähe zum Kieswerk der Fa. Mossandl gelegen, wo die weitere Aufbereitung erfolgt, wie auch zu anderen Kiesabbauflächen der Firma. Es werden die bereits bisher genutzten Zu- und Abfahrtswege lediglich weiter beansprucht – ohne andere Bereiche neu zu belasten.

Die Kiesgewinnung dient der Sicherung der Rohstoffversorgung und stellt ein öffentliches Interesse dar. Das Gebiet ist insofern auch im Regionalplan als Vorranggebiet KS 4 aufgenommen. Die Kiesgrube gewährleistet auch die weitere, zukünftige Kiesgewinnung des Betriebs und die Rohstoffversorgung.

Die Nullvariante – kein Kiesabbau- kommt daher als Alternative nicht in Betracht, da der Rohstoffbedarf besteht.

## **5 Beschreibung der Umwelt und der Schutzgüter gemäß UVPG - Aktueller Zustand u. mögliche Umweltauswirkungen**

### **5.1 Schutzgut „Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit“ und auch „Erholung“**

#### Aktueller Zustand:

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt mit entsprechendem Dünge- und Spritzmitteleinsatz und Staubaufkommen während der Erntezeit. In räumlicher Angrenzung zur Antragsfläche befindet sich ein Einzelanwesen mit Wohnnutzung. Besondere Störeinflüsse für die menschl. Gesundheit z.B. durch Leitungstrassen oder Lärm (z.B. durch Verkehr oder Industrie) sind hier bisher nicht vorhanden/ relevant. Die Bundesautobahn liegt hier in etwas größerer Entfernung zum best. Anwesen ca. 450 m entfernt.

Das Gebiet ist bisher ohne besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung. Wander- oder Radwege sind hier nicht ausgewiesen. Die Bedeutung des Gebiets wird diesbezüglich als gering eingestuft.

#### Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme

- keine Nutzungsänderung/ Fortbestehen der bisherigen Situation

#### Entwicklung im Zuge des Planungsvorhabens

Wirkungen auf den Schutzaspekt Wohnen ergeben sich aufgrund von Staub- und Lärmentwicklungen durch den Betrieb der Kiesgrube (im Zuge der Abgrabung, und der Abfahrt durch LKW-Verkehr).

Im Hinblick auf die Lärmthematik wurde ein schalltechn. Gutachten beauftragt.

Ziel der vorliegenden Begutachtung war es, die durch den geplanten Kiesabbaubetrieb auf den Grundstücken Flurnummern 2770 und 2771 Gemarkung Mamming entstehenden Geräuschemissionen in der Nachbarschaft zu beurteilen. Wesentlich ist dabei aufgrund der räumlichen Nähe insbesondere das Nachbaranwesen „Im Moos 2“ auf Flurnr 2768 Gemarkung Mamming.

Zusammenfassend ist laut Immissionsschutztechnischem Gutachten zum Schallimmissionsschutz v. Hooch & Partner Sachverständige PartG mbB, Landshut vom 25.11.2021 festzuhalten, dass der untersuchte Kiesabbau auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2770 und 2771 Gemarkung Mamming – unter Voraussetzung der Richtigkeit der erläuterten Anlagen- und Betriebsbeschreibung und der daraus abgeleiteten Emissionsprognose sowie bei Beachtung und Umsetzung der empfohlenen Schallschutzaufgaben (v.a. Schutzwall auf 80 m Länge mit 4,5 m Höhe ) gesichert in keinem Konflikt mit den Schallschutzanforderungen der TA Lärm steht. Das Vorhaben kann dementsprechend dem Anspruch der Nachbarschaft auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sehr gut gerecht werden. Bezüglich weiterer Ausführungen wird auf das zitierte Gutachten verwiesen, das den Antragsunterlagen zum Kiesabbau beigefügt ist.

Eine eventuelle Nutzung der Flurwege zum Spazieren gehen ist auch bei Umsetzung des Vorhabens weiter möglich, wie auch eine extensive Freizeitnutzung (wie Naturbeobachtung, ggfs. extensive fischereil. Nutzung) prinzipiell möglich ist. Eine Nutzung/ Gestaltung als „Badeweiher“ ist nicht gewünscht. Dafür sind bereits ausgewiesene Badeweiher bei Mammingerschwaigen angelegt. Durch die Summation auch mit anderen laufenden und gepl. Abbauvorhaben ergeben sich hinsichtlich des Schutzguts Mensch keine zusätzlichen negativen Auswirkungen bzw. keine gravierende Intensivierung der bestehenden Wirkungen. Die Auswirkungen des Abtransports entsprechen den bereits bestehenden Bedingungen. Die Abbau- und Transportgeräusche im räumlichen Umfeld – am Transportweg zum Kieswerk- wie auch Stäube bleiben mehr oder minder unverändert.

Es resultieren somit keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit“.

## **5.2 Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“**

### **5.2.1 Bestand**

Die geplante Kiesabbaufäche ist bisher intensiv ackerbaulich genutzt. Es sind keine Gehölzstrukturen oder Gras- und Krautfluren auf der Fläche.

Es schließen an 3 Seiten Flurwege an, ansonsten weitere Ackerflächen und ein Einzelanwesen im Osten. An die Flurwege schließen im Süden bzw. Westen Hecken und Gehölzgruppen und Gras- /Krautfluren bzw. Seggenriede/ Röhricht an, die als „Rest einer ehemaligen Flussschleife/ Geländerinne mit einem periodisch wasserführenden Graben“ im Rahmen der Biotopkartierung Bayern Flachland erfasst sind und erhalten bleiben.

### **5.2.2 Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Flächen nach BNatSchG**

Die gepl. Abbaufäche betrifft keine BNatSchG geschützte Flächen wie Landschafts- oder Naturschutzgebiet oder FFH-bzw. SPA-Gebiete oder andere durch das Bundesnaturschutzgesetz definierte Schutzgebiete oder nach § 30 BNatSchG geschützte Bestände.

Auch in räumlicher Nähe bzw. im Wirkungsbereich sind diese Landschafts- oder Naturschutzgebiete oder FFH-bzw. SPA-Gebiete nicht vorhanden und auch nicht betroffen.

Es schließen allerdings im Westen und Süden jenseits der Flurwege in der Biotopkartierung Bayern Flachland erfasste Biotope an.

Der Bereich liegt randlich noch in der Wiesenbrüterkulisse, an die südlich dann eine Feldvogelkulisse (Angaben laut ABSP bzw. Darstellung in Finview)

### 5.2.3 Europäisch geschützte Arten/ Artenschutz

Die geplanten Kiesabbauflächen sind bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen im Isartal. Diese könnten als potentielle Lebensräume/ Brutstätten von bodenbrütenden Vogelarten wie Feldlerche und Kiebitz dienen. Vorkommen der Arten sind im räumlichen Umfeld bekannt (Artenschutzkartierung- Teil der Wiesenbrüterkulisse bzw. anschließend Feldvogelkulisse). Insofern wurde hierzu eine Untersuchung beauftragt und durchgeführt durch Ingenieurbüro Eisenreich, Hofkirchen im Frühjahr 2021. Vergleiche hierzu auch die dortigen weiteren Ausführungen.

Im Bereich der geplanten Kiesabbaufläche wurden bei der aktuellen Nutzung 2021 als Getreideacker mit schon relativ hohem, dichtem Bestand keine Brutvorkommen bzw. keine Anzeichen für eine Brut festgestellt. Allerdings auf der weiter westlich neben dem Biotopstreifen angrenzenden Acker. Hier wurden bis zu 8 Exemplare des Kiebitzes angetroffen. Eine Brut hat hier mit annähernder Sicherheit stattgefunden. Die Feldlerche konnte im räumlichen Umfeld ebenfalls festgestellt werden, eine Brut im UG nicht.

Durch das Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeiten der Feld-/ Wiesenbrütern im Zeitraum ab Mitte August bis einschließlich Februar können Beeinträchtigungen vermieden werden. Falls ein Abschieben außerhalb dieses Zeitraums erforderlich ist, ist eine ergänzende vorherige Beurteilung erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte vermeiden zu können. Während der Abbauphase ist vorgesehen, die bereits abgeschobene Teilfläche möglichst vegetationsfrei zu halten, um sie unattraktiv zu halten für eine etwaige zwischenzeitliche Nutzung/ Besiedelung durch Feld-/Wiesenbrüter.

Im Hinblick auf die Erhaltung der Wertigkeit des räumlichen Umfelds als Wiesen- bzw. Feldbrüterlebensraum ist darauf zu achten, dass der Bereich möglichst gehölzarm bleibt und vor allem keine dichteren Gehölzstrukturen entstehen. Dies gilt es sowohl während der Abbauphase und insbesondere bei der Rekultivierung zu berücksichtigen, um den Lebensraum für feldbrütende Arten nicht zu verschlechtern/ beeinträchtigen.

Insofern bestehen aus artenschutzfachlicher Sicht und in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken bzgl. des geplanten Kiesabbaus unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen bei Abbau und Rekultivierung. Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

### 5.2.4 Bewertung

Die bisher. intensiv genutzten Ackerflächen sind die für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ von geringer Bedeutung bzw. im Hinblick Vogelarten insbesondere Bodenbrüter auch von mittlerer Bedeutung aufgrund des Potentials (insbesondere bei weniger intensiver Nutzung).

### 5.2.5 Projektwirkungen

Folgende Auswirkungen entstehen durch die Einrichtung, Herstellung der Abbauabschnitte sowie deren Wiederverfüllung und Rekultivierung:

- Potentieller bzw. temporärer Lebensraumverlust für Feldbrüter durch Flächenbeanspruchung der bisher. Ackerfläche durch den Abbau, allerdings entsteht neuer Lebensraum insbesondere auch für Wasservögel bzw. andere gewässerbedingte Arten; um potentielle Beeinträchtigungen/ Gefährdungen im Zuge der gepl. Kiesabbaumaßnahmen zu vermeiden, ist der Oberbodenabtrag außerhalb der Brutzeiten von Feldbrütern vorzunehmen

men, somit ab Mitte August bis einschließlich Februar (ansonsten ggfs. unter Nachweis im Zuge einer erneuten Erfassung/ fachlichen Beurteilung durch das Ingenieurbüro Eisenreich), außerdem sind während der Abbauphase die abgetragenen Teilflächen möglichst vegetationsfrei zu halten

- Emissionen durch den Betrieb von Baumaschinen (Lärm, Abgase und sonstige Schadstoffe, Staub, Erschütterungen) und optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen). Diese Auswirkungen z.B. durch Lärm oder Schadstoffe wirken sich i. d. R. nicht nachhaltig aus, da diese nur vorübergehend und räumlich und zeitlich begrenzt auftreten.

Arten, die besonders empfindlich gegenüber genannten Emissionen oder Reizen wären, wurden auch nicht nachgewiesen.

- Ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen für geschützte Tierarten ist gegenüber der Bestandssituation aufgrund der geplanten Nutzung und der Art des Vorhabens nicht zu erwarten, da sich das Verkehrsaufkommen vorhabenbedingt nicht signifikant verändert.
- Die vorherige Ackerfläche geht zwar als potentieller Lebensraum verloren, doch bleiben in den Randflächen extensive Wiesenstreifen, die den Landschaftsraum aufwerten (sowohl bez. Artenreichtum, Insekten)
- Um Beeinträchtigungen für die Feldbrüter im räumlichen Umfeld zu vermeiden, sind zum einen bis auf 4 Kopfweiden keine Gehölzpflanzungen geplant, zum anderen sind die Randstreifen als Wiesenstreifen eingepflanzt mit Pflegemahd, um das Aufkommen von Gehölzen zu verhindern und diese Streifen als blütenreiche Bestände zu entwickeln und damit das Nahrungspotential für im Umfeld vorhandene Tierarten, insbesondere Vogelarten zu verbessern.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte bleiben keine negativen Wirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume. Der Bereich ist selbst bisher ohne besondere Bedeutung als Lebensraum für seltene, wertvolle Arten. Der Lebensraum für Wiesen- und Feldbrüter im räumlichen Umfeld wird nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Standort- und Strukturvielfalt wird sogar erhöht und damit auch der Insektenreichtum, so dass der Bereich gegenüber der bisher. intensiven Ackernutzung als Nahrungsraum für die Vogelwelt aufgewertet wird.

#### **5.2.6 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung und Ausgleichmaßnahmen**

Ein Abschieben des Oberbodens ist aus artenschutzrechtlichen Gründen jeweils in der Zeit von Mitte August bis einschließlich Februar durchzuführen, um Konflikte bez. Feldbrütern zu vermeiden. Falls ein Abschieben außerhalb dieses Zeitraumes erforderlich ist, ist ggfs. vorher eine erneute Erfassung (durch Ingenieurbüro Eisenreich) erforderlich. Wenn dabei festgestellt wird, dass keine Vorkommen und Gefährdungen im Bereich der gepl. Fläche vorliegen, ist ggfs. auch außerhalb des Zeitraums ein Oberbodenabtrag möglich, ansonsten muss der Zeitraum abgewartet werden. Vergrümnungsmaßnahmen mit Flatterbändern sind hier im Hinblick auf die umliegenden (Brut-) vorkommen nicht möglich. Stattdessen soll die Fläche hier nach Oberbodenabtrag möglichst vegetationsfrei zu halten während der Brutzeiten.

Um Beeinträchtigungen für die Wiesen-/ Feldbrüter im räumlichen Umfeld zu vermeiden, ist die Antragsfläche auch längerfristig möglichst gehölzarm zu halten. Aus diesem Grund sind bis auf 4 Kopfweiden keine Gehölzpflanzungen geplant. Außerdem sind in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowohl während der Abbauphase Ansaaten mit einer Zwischenbegrünung vorzunehmen, um eine Gehölzsukzession (und Aufkommen von Störkräutern) während der Abbauphase zu verhindern bzw gering zu halten.

Zum anderen sind die Randstreifen im Zuge der Rekultivierungsplanung - dann wieder abgeflacht, nur leicht aufgewölbt (ohne Wall) - als bleibende Wiesenstreifen eingeplant mit Pflegemahd, um das Aufkommen von Gehölzen hier zu verhindern/ bzw. insgesamt gering zu halten bis auf die tw. Sukzession an den Gewässerrändern und damit den Lebensraum von feld- und wiesenbrütenden Arten hier nicht dadurch einzuschränken bzw. zu beeinträchtigen. Durch die Entwicklung dieser Streifen als blütenreiche Bestände können auch mehr Insekten Lebensraum finden, womit das Nahrungspotential für im Umfeld vorhandene Tierarten, insbesondere Vogelarten, verbessert wird.

### 5.2.7 Zu erwartende verbleibende Auswirkungen

Die vom Kiesabbau ausgehenden negativen Wirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ werden durch die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen weitestgehend vermieden bzw. minimiert.

Verbleibende Beeinträchtigungen durch die temporären flächigen Verluste an Lebensräumen werden durch die eingeplanten Rekultivierungsmaßnahmen/ naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Nach § 30 BNatSchG geschützte Bestände oder Schutzgebiete sind nicht betroffen. Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Erhebliche negative verbleibende Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

### 5.3 Schutzgut „Fläche“

#### Aktueller Zustand:

Das Plangebiet mit 4,73 ha wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt

#### Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme

- keine Nutzungsänderung
- Fortbestehen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung

#### Entwicklung im Zuge des Planungsvorhabens

Das Vorhaben beansprucht eine bisherige landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 4,73 ha. Die Fläche wird einer neuen Nutzung nämlich der Rohstoffgewinnung zugeführt und im Rahmen des geplanten Kiesabbaus umgewandelt überwiegend in eine Wasserfläche. Sie wird allerdings nicht überbaut oder versiegelt, sondern steht nach dem Abbau und der Rekultivierung als Landschaftsweiher und neuer Lebensraum zur Verfügung. Es entsteht eine neue Weiherfläche, ein anderes Strukturelement in der Landschaft.

Ca. 0,95 ha umfassen dabei die Randflächen, die als extensive Wiesenstreifen eingeplant sind und ca. 3,78 ha als künftige Weiherfläche.

Erhebliche negative Wirkungen bezüglich Schutzgut Fläche sind mit dem gepl. Kiesabbau im Kiesabbauvorranggebiet laut Regionalplan nicht verbunden.

### 5.4 Schutzgut „Boden“

#### Aktueller Zustand:

Die Böden im Vorhabenbereich werden derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die Böden sind von mittlerer Bonität.

#### Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme

- keine Nutzungsänderung
- Fortbestehen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung
- Gewisse Belastung des Bodens (und damit auch Grundwassers) durch Dünge- und Spritzmitteln

#### Entwicklung im Zuge des Planungsvorhabens

Vor Beginn der Abbauarbeiten wird der Oberboden abgeschoben in 2 Abschnitten. Das Abschieben des Bodens erfolgt erst unmittelbar vor Abbaubeginn in dem jeweiligen 2 Abschnitt.

Der abgeschobene Boden wird fachgerecht gesichert und getrennt nach Oberboden bzw. Unterboden/ Abraum zwischengelagert.

Zum Schutz gegen Erosion und unerwünschter Vegetation werden die Bodenmieten und insbesondere die während der Abbauphase eingeplanten Randwälle aus Abraum durch Ansaat mit „Zwischenbegrünung“ begrünt.

Die Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen werden berücksichtigt.

Der Boden und die landwirtschaftliche Nutzung gehen zwar an Ort und Stelle überwiegend verloren.

Der Oberboden wird zum größten Teil abgefahren. Dieser kann und soll dann einer geeigneten gärtnerischen Verwendung zugeführt werden.

Vor Ort wird nur eine dünne Schicht Oberboden von ca. 10 cm oberflächlich zur Gestaltung der Randflächen wieder eingebracht, Die Randstreifen werden anschließend mit Regiosaatgut als extensive Wiese angesät.

Die Randwälle, die für den Zeitraum während der Abbauphase aus Abraum geschüttet werden, werden nach Abbauende wieder rückgebaut bis auf eine sanfte randliche Überhöhung. Das Material/ der Abraum wird an den Rändern der durch den Kiesabbau entstehenden Wasserfläche eingebracht zur Modellierung der Uferzonen. Hier wird auch weiterer zwischengelagerter, örtlich angefallener Abraum und nicht verwertbare Lagerstättenanteile wieder mit eingebracht ca. in den im Rekultivierungsplan angegebenen Bereichen.

Erhebliche negative Wirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen im Vorhabensbereich/ Umfeld verbleiben bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen und nach erfolgter Rekultivierung nicht.

### **5.5 Schutzgut „Wasser“**

#### Aktueller Zustand:

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die Böden tragen zum Schutz des Grundwasserpotentials/ als Bodenfilter bei. Allerdings bringt die intensive landwirtschaftliche Nutzung auch eine gewisse Belastung des Bodens und damit auch Grundwassers durch Dünge- und Spritzmittel mit sich.

Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im räumlichen Umgriff sind keine Wasserschutzgebiete, wassersensiblen Bereiche oder Überschwemmungsgebiete festgesetzt.

#### Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme

- keine Nutzungsänderung
- Fortbestehen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit gewisser Belastung des Bodens und damit auch Grundwassers durch Dünge- und Spritzmitteln

#### Entwicklung im Zuge des Planungsvorhabens

Im Bereich der geplanten Kiesabbaufläche und im räumlichen Umgriff sind keine

Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsbereiche usw. betroffen. Das Grundwasser ist hier aufgrund der Lage im Isartal relativ hoch anstehend unter dem Geländeniveau. Es steht hier ca. 1,7 bis 2,2 m unter Gelände an laut Messungen der Fa. Mossandl im räuml. Umfeld bei best. Kiesgruben (v. Okt. 2021).

Die Kiesgewinnung erfolgt hier als Nassabbau. Die Abgrabung findet in das anstehende Grundwasser statt. Damit ist der Wegfall der als Filter wirkenden Bodenschicht bei Grundwasserfreilegung verbunden. Das Grundwasser ist in einem etwas größerem Bereich ungeschützt. Einträge wie z. B. Luftstickstoff etc. wirken wie auch bereits bei anderen Wasserflächen, die im KS 4 zum größeren Teil durch Kiesabbau entstanden sind.

Aufgrund der Entwicklung als Landschaftsweiher und der Ausbildung der Uferzonen u. besitzt dieser ein hohes Potential zur Selbstreinigung. Es wird nur „sauberes“ Material aus dem Abbau/ Abraum wiedereingefüllt u. zur Rekultivierung verwendet, um Gewässerbelastungen gering zu halten.

Die Abgrabung erfolgt in das obere Grundwasserstockwerk. Die grundwassertragende Schicht wird damit nicht beeinträchtigt.

Bei der Wiederverfüllung werden nur gewässerunschädliche Materialien verwendet, die zuvor aus der Abbaufäche (bzw. anderen Abbaufächen der Fa. Mossandl im KS4) entnommen wurden, wie der vorhandene, überdeckende Abraum und sonstiges unbrauchbares Material (z.B. Überkorn) aus der Sortierung/ Absiebung. Es wird keine Waschanlage o.ä. betrieben.

Die Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz des Grundwassers bzw. durch den Betrieb der Fahrzeuge zum Abbau/ zur Rekultivierung und zum Abtransport des Materials werden beachtet, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Mit dem Abbauvorhaben sind unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Gewässerschutz keine erheblichen negative Wirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden.

## 5.6 Schutzgut „Klima/ Luft“

### Aktueller Zustand:

Freie Landschaft mit gutem Luftaustausch;  
Isartal ist wichtige Frischluftbahn,  
Bereich im Isartal geprägt von längeren Nebelphasen (gegenüber dem anschließenden Hügelland)  
Kaltluftbildung über Ackerflächen

### Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Situation bleibt wie bisher ohne Veränderung

### Entwicklung im Zuge des Planungsvorhabens

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen und dauerhaften negativen Wirkungen auf das Klima zu erwarten. Lediglich das Kleinklima kann sich vor Ort aufgrund der Entwicklung von einer Ackerfläche zu einer Wasserfläche verändern, z. B. durch Aufwärmung des Wassers geringere Temperaturschwankungen im Umfeld, schlechtere Erwärmung im Frühjahr, langsamere Abkühlung im Herbst, geringere Nebelbildung etc, was räumlich und in der Wirkung als sehr begrenzt/ geringfügig einzustufen ist.

Beeinträchtigungen der Luft können durch betriebsbedingte Staubbelastungen auftreten. Der Hauptteil möglicher Staubbelastungen entsteht aus dem Fahrbetrieb. Diese können bei Bedarf wirksam durch Befeuchtung der Fahrwege

reduziert werden.

Gebiets- oder projektspezifische Schadstoffe entstehen nicht. Die bereits angesprochenen Luftverunreinigungen durch Staub beschränken sich auf immer auftretende Belastungen, die geringfügig und unvermeidbar sind.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind nicht zu erwarten.

## **5.7 Schutzgut „Landschafts- und Ortsbild“**

### Aktueller Zustand:

Das Schutzgut „Landschaft“ lässt sich über das Landschaftsbild und der Funktion der Landschaft für die menschliche Erholung und den Naturgenuss definieren. Die Landschaft im Vorhabenbereich ist überwiegend geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und durch eine zerstreute Siedlungsstruktur mit Einzelanwesen. Darüber hinaus sind einzelne Gehölzstrukturen, teilweise auch Gräben/ Geländerrinnen im Landschaftsraum prägend. Weiter nördlich befindet sich die Autobahn und einige bereits bestehende Kiesabbau-/ Weiherflächen. Für die Erholungsfunktion ist der Bereich um die gepl. Abbauflächen von untergeordneter Bedeutung im Vergleich zum isarnahen Bereich mit ausgewiesenen Rad- und Wanderwegen. Es sind hier keine Wander- oder Radwege ausgewiesen. Der Bereich liegt auch schon näher an der Autobahn, wo der Erholungswert schon allein durch das Lärmaufkommen etwas reduziert ist.

### Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Situation bleibt wie bisher ohne Veränderung geprägt durch ackerbauliche Nutzung und das Einzelanwesen in räumlichem Anschluss

### Entwicklung im Zuge des Planungsvorhabens

Fortführung der bereits in räumlicher Nähe/ in anderen Teilflächen des Vorranggebiets KS 4 eingetretenen Veränderung des Landschaftsbilds. Durch den Kiesabbau entsteht eine neue Wasserfläche/ ein Landschaftsweiher. Weiher stellen eine Veränderung gegenüber dem bisher. Erscheinungsbild der Mooslage dar aber auch eine strukturelle Bereicherung der Landschaft, v. a. bei abwechslungsreicher Ufergestaltung und den hier gepl. extensiven blüten-reichen Wiesenstreifen und den eingeplanten Kopfweiden.

Erhebliche negative Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergeben sich durch das Vorhaben nicht.

## **5.8 Schutzgut „kulturelles Erbe“**

### Aktueller Zustand:

Im Planungsgebiet sind keine Baudenkmäler vorhanden. Der Bayer. Denkmal-Atlas des Bayer. Landesamts für Denkmalpflege weist auch keine Bodendenkmäler aus im Bereich der geplanten Abbaufläche und des Umgriffs.

### Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Situation bleibt wie bisher ohne Veränderung

### Entwicklung im Zuge des Planungsvorhabens

kein Vorkommen von Denkmälern, damit auch kein Verlust/ keine Beeinträchtigung.

Aufgrund der Ausgangssituation sind auch im Zuge des Vorhabens keine

erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

## **6 Wechselwirkungen, Kumulation, Anfälligkeit für Risiken usw.**

### **6.1 Wechselwirkungen**

Die geplante Abbaufäche liegt in einem Bereich, der bisher auf der Fläche und im räumlichen Umfeld intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Schützenswerte Lebensräume und Biotopstrukturen sind dort nicht wesentlich betroffen. Auch für die Erholung erfüllt das Gebiet keine besondere Funktion. Es sind daher keine sich gegenseitig beeinflussenden Nutzungskonkurrenzen vorhanden. Beurteilungsrelevante Wechselwirkungen sind somit nicht zu erwarten.

### **6.2 Kumulation**

Gemäß den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) müssen Projekte, die im gleichen Zeitraum bzw. Wirkraum Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben, auch als kumulierende Projekte betrachtet werden.

Im räumlichen Umfeld sind außer den bereits im Abbau befindlichen bzw. rekultivierten Kiesabbaufächen und eines weiteren geplanten Kiesabbaus im räumlichen Umfeld keine weiteren Vorhaben bekannt, welche hinsichtlich kumulativer Wirkungen zu berücksichtigen wären.

Auch unter Betrachtung dessen, dass in räumlicher Nähe etwas weiter südlich auf Flurnr. 2690/3 Gemarkung und Gemeinde Mammimg ein weiterer Kiesabbau geplant ist, ergeben sich daraus keine gravierenden bzw. erheblichen, negativen Auswirkungen. Es wird der bestehende Verkehr durch die Transportfahrten zur und von der Kiesgrube über die gleichen Flurwege durch die beiden Firmen/ Abbaunternehmen in Richtung des Betriebsgeländes der Fa. Mossandl bzw. Mammingerschwaigen nur weiter fortgesetzt über einen längeren Zeitraum als durch die bisherigen Abbaufächen. Insgesamt wird sich dadurch das Verkehrsaufkommen gegenüber dem jetzigen Zustand kaum verändern/ erhöhen, sondern verlagern in Richtung neuer Abbaufächen von den jetzigen noch laufenden Bestandsabbaufächen.

### **6.3 Anfälligkeit für Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen**

Aufgrund der Art der geplanten Maßnahme Kiesabbau mit Rekultivierung zu einem Landschaftsweiher und der nach Genehmigung dann unter entsprechenden (Sicherheits-) Auflagen lediglich zugelassenen Nutzung (des Bodenschatzes) sind keine besonderen Anfälligkeiten für Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen gegeben.

### **6.4 Grenzüberschreitende Wirkungen**

Aufgrund der Dimension der gepl. Maßnahmen (Fläche, zeitl. Dauer) und der räumlichen Lage sind keine grenzüberschreitenden Wirkungen zu erwarten.

### **6.5 Wirkungen auf besonders geschützte Arten und Gebiete**

Die geplante Abbaufäche liegt in einem Bereich, der intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Schützenswerte Lebensräume und Biotopstrukturen sind nicht direkt betroffen. Die bezüglich Arten und Lebensräumen besonders wertvollen FFH- oder SPA- Gebiet des Isarmooses liegen in weiterer Entfernung und zwar nördlich

der Bundesautobahn. Auch das Naturschutzgebiet Rosenau liegt in weiterer Entfernung südlich der Staatsstraße nahe der Bahnlinie. Diese wertvollen Schutzgebiete und die dortigen Artvorkommen werden durch die gepl. Kiesabbaumaßnahme nicht beeinträchtigt. Im Hinblick auf die „Wiesen- und Feldbrütervorkommen (Wiesen- und Feldbrüterkulisse) werden Maßnahmen berücksichtigt, um auch diesbezüglich erhebliche nachteilige Veränderungen zu vermeiden. Es sind daher bezüglich besonders geschützter Arten und Gebiete keine erheblichen negativen Wirkungen zu erwarten.

## **7 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. erforderliche Überwachungsmaßnahmen**

Der Kiesabbau auf Flurnr. 2770 und 2771 Gemarkung und Gemeinde Mamming ist mit Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG verbunden. Mit geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen vermeiden bzw. ausgeglichen.

Folgende Maßnahmen sind im Hinblick auf die Vermeidung bzw. Minimierung von entscheidungserheblichen, negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG vorgesehen:

- Zum Schutz des Grundwassers erfolgt der Kiesabbau in der Tiefe beschränkt auf das obere Grundwasserstockwerks. Vor der Wiederverfüllung wird auf nur Abraum aus der Abbaufäche (bzw. ggfs. aus einer anderen Fläche des Antragstellers im gleichen Vorranggebiet KS 4) verwendet und diese auch nur in Teilabschnitte, so dass die Durchlässigkeit im Grundwasserfluss erhalten bleibt.
- Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aufgrund des Ausgangszustands und der berücksichtigten eingriffsminimierenden Maßnahmen vermieden (vgl. Kap. 5.2)
- Der abgeschobene Boden wird fachgerecht gesichert und getrennt nach Ober- und Unterbodenschicht zwischengelagert. Das Abschieben des Bodens erfolgt erst unmittelbar vor Abbaubeginn und in 2 Abschnitten. Zum Schutz gegen Erosion und unerwünschter Vegetation werden die randl. Wälle/ Randstreifen während der Abbauphase mit einer Zwischenbegrünung begrünt. Nach Abbau im Zuge der Rekultivierung durch Ansaat mit autochthonem Saatgut/ Regiosaatgut begrünt.
- Staubbelastungen werden zum einen durch Nassabbau geringgehalten und bei Bedarf durch staubbindende Maßnahmen reduziert (insbesondere über Befeuchtung der Kieswege im Zu- und Abfahrtswegen).
- Dem Lärmschutz wird durch die Umsetzung des Lärmschutzwalles und durch die Arbeitszeiten/ sonstigen Maßnahmen (vgl. Schalltechn. Gutachten) Rechnung getragen.

Unvermeidbare Auswirkungen der Vorhaben können mit geeigneten naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Entsprechend der BayKompV sowie der Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsvorhaben wurden für den Ausgleich der durch die den Abbau verursachten naturschutzfachlichen Eingriffe entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich vorgesehen und zur Eingriffsminimierung bzw. Rekultivierung entsprechend der naturschutzfachlichen Zielsetzungen (wie auch den Zielen des ABSP). Hierzu wird auf die konkreten weiteren Ausführungen im landschaftspflegerischen Begleitplan mit Anlagen zur Bilanzierung nach BayKompV verwiesen und auf die Darstellung in den Plänen.

## **8 Methoden und Nachweise bzw. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

Das zu beurteilende Vorhaben wurde aufgrund der vorliegenden Planung und auf der Basis der vorhandenen Daten beurteilt.

Insbesondere zu den Themen Mensch und Gesundheit speziell Lärmschutz wurde eine entsprechende Untersuchung durchgeführt. Hierzu wird auf die ausführlichen Informationen im entsprechenden Gutachten „Immissionsschutz-technisches Gutachten zum Schallimmissionsschutz v. Hooek & Partner Sachverständige PartG mbB, Landshut vom 25.11.2021“ verwiesen, das als Anlage zu den Antragsunterlagen zum Kiesabbau beigefügt ist.

Des Weiteren wurde zum Thema „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ hierbei zum speziellen Artenschutz v.a. im Hinblick auf feldbrütende Vogelarten durchgeführt. Hierzu wird auf die ausführlichen Informationen in der entsprechenden Untersuchung: „Artenschutzfachliche Beurteilung v. Ingenieurbüro Eisenreich, Hofkirchen vom 29.07.2021“ verwiesen, die als Anlage zu den Antragsunterlagen zum Kiesabbau beigefügt ist.

Sonstige spezielle Unterlagen liegen nicht vor. Unsicherheiten, die eine Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens verhindern, sind dadurch nicht aufgetreten.

## **9 Allgemeine Zusammenfassung**

Unter Berücksichtigung der bereits dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG.

Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Die vorhabenbedingten Eingriffe werden kompensiert.

## **10 Verzeichnis der Quellen**

### Gesetze und Richtlinien

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist"

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S.2542), das zuletzt durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021 geändert worden ist

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich

des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

BayKompV: Bayerische Kompensationsverordnung vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U).

Richtlinie für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 9. Juni 1995 (AllMBl 13/1995, S. 589), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. April 2002 (AllMBl 5/2002, S. 234).

Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen- Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen (Verfüll-Leitfaden)- in der Fassung vom 15. Juli 2021, eingeführt vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 01.09.2021, Nr. 57d-U4449.3-2021/1-36

#### Literatur und Internetquellen

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH- Richtlinie). Info-Brief Nr. 03/07

LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe. [www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm) bzw. [www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen](http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen)

BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2016): Arbeitshilfe Rohstoffgewinnungsvorhaben mit Best-Practice-Beispielen und Vorschlägen zum Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen

Regionalplan Region 13 Landshut (in der Fassung nach der 12. Verordnung In Kraft getreten am 05.07.2021)

Bayerischer Denkmalatlas u. weitere thematische Inhalte über Geoportal Bayern

FinView, Bayerische Landesamt für Umwelt, Onlineinformationen zu verschiedenen raumbezogene Umweltdaten

BAYSTMLU / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, STMLU (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Dingolfing- Landau.

Spezielle Gutachten / Untersuchungen

Immissionsschutztechnisches Gutachten zum Schallimmissionsschutz v. Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB, Landshut vom 25.11.2021

Artenschutzfachliche Beurteilung v. Ingenieurbüro Eisenreich, Hofkirchen vom 29.07.2021

Zusammengestellt

Wallersdorf, 21.02.2022



*Haberl*

Inge Haberl, Dipl. Ing Landschaftsarchitektin,  
94522 Wallersdorf, Deggendorfer Str. 32